

Beschluss der BDKJ-Diözesanversammlung 16.10.-17.10.2010

Änderungsantrag zur Geschäftsordnung

Antragsteller: Diözesanvorstand

Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

1. In der Geschäftsordnung wird § 21 (10) wie folgt gefasst:

(10) Wahlanfechtung

Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte.

Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte. Die Wahlanfechtung ist schriftlich gegenüber dem Wahlausschuss zu erklären, der innerhalb einer weiteren Woche die Wahlanfechtung prüft. Ist die Wahl wirksam angefochten, hat der Wahlausschuss eine neue Wahl durchzuführen.

2. § 21 (10) Abwahl wird § 21 (11).

Begründung:

Bei Beschlussfassung der neuen Geschäftsordnung in der Frühjahrsvollversammlung 2010 wurde die Satzungskommission damit beauftragt, eine Regelung zur Wahlanfechtung zu erarbeiten. Die Versammlung hielt insoweit eine Regelung für erforderlich. Bereits in der Versammlung wurde darüber diskutiert, gegenüber wem die Wahlanfechtung zu erklären ist und ob eine Frist gewahrt werden muss. Einigkeit konnte in der Versammlung nicht erzielt werden.

Die Satzungskommission hat sich in der Erarbeitung mit diesen Fragen auseinandergesetzt und schlägt nach Beratung die obige Fassung vor. Angelehnt ist die Fassung an die Formulierung zur Wahlanfechtung im Betriebsverfassungsgesetz und den Personalvertretungsgesetzen.

Zu den einzelnen Punkten, macht die Satzungskommission folgende Anmerkungen:

1. Frist - innerhalb einer Woche

Die Wahlanfechtung soll nicht zur Lähmung der Arbeitsaufnahme in neu gewählten Gremien führen. Insbesondere soll nicht über eine längere Zeit nach der Wahl Ungewissheit bestehen, ob eine Wahlanfechtung erklärt wird. Das würde zu einer unnötigen Verzögerung der Konstituierung der Gremien führen. Innerhalb einer Woche sind die Wahlberechtigten aber auch in der Lage zu entscheiden, ob ein Wahlergebnis angefochten werden soll.

2. Anfechtungsgründe:

Um Klarheit zu schaffen, aus welchen Gründen eine Wahlanfechtung erfolgen kann, hält es die Satzungskommission für erforderlich diese Gründe in der Regelung aufzuzählen. Für bedeutsam hält es die Satzungskommission ebenso, dass die Anfechtung ausgeschlossen ist, soweit ein Fehler korrigiert wurde oder das Ergebnis durch einen Fehler nicht verändert wurde. Die Anfechtung soll nur letzte Möglichkeit sein, wenn gegen Wesentliche Verfahrensfehler verstoßen wurde und das Einfluss auf das Wahlergebnis genommen hat.

3. Anfechtungserklärung gegenüber dem Wahlausschuss - Entscheidung durch den Wahlausschuss

Nach intensiver Beratung und Diskussion hält die Satzungskommission den Wahlausschuss für das richtige Gremium, welches über die Wahl zu wachen hat. Daher muss auch dieser Ausschuss über eine Anfechtung der Wahl entscheiden.

Bereits auf der Frühjahrsvollversammlung wurde hierüber diskutiert. Gegen den Wahlausschuss als Entscheidungsgremium wurde hier insbesondere angeführt, dass er über eigene Fehler entscheiden müsse und daher nicht frei in der Entscheidung sei. Insoweit wurde vorgeschlagen, dass der Diözesanausschuss evtl. zusammen mit dem Diözesanvorstand über die Anfechtung entscheiden solle.

Diese Argumente hält die Satzungskommission für nicht durchschlagend. Richtig ist zwar, dass der Wahlausschuss im Falle der Anfechtung zu entscheiden hat, ob in der von ihm durchgeführten Wahl Fehler gemacht wurden. Das hält die Satzungskommission aber für gut möglich. Denn am Ergebnis der Wahl hat der Wahlausschuss kein Interesse. Vielmehr ist es seine Aufgabe, für eine ordnungsgemäße Wahl zu sorgen. Anders verhält es sich bei Diözesanausschuss und -vorstand. Diese Gremien werde in der Regel (personell) von einer Wahlanfechtung betroffen sein und müssten dann über die Anfechtung der Wahl eines (neuen oder wiedergewählten) Mitgliedes entscheiden. Auch wenn das betroffene Mitglied bei der Entscheidung nicht anwesend ist, so ist die Betroffenheit im Gremium wesentlich unmittelbarer als beim Wahlausschuss, der personell von der Entscheidung nicht betroffen ist.

Für den Wahlausschuss spricht zudem, dass die Wahrscheinlichkeit dass der Wahlausschuss auf Grund von Neuwahlen auch beim Wahlausschuss in Neubesetzung nicht unbedingt über die eigens durchgeführte Wahl zu entscheiden hat. Vielmehr ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass der Wahlausschuss in neuer Zusammensetzung über die Anfechtung zu entscheiden hat und so noch weniger betroffen ist.

Insgesamt hält die Satzungskommission den Wahlausschuss für am besten geeignet um über die Wahlanfechtung zu entscheiden. In anderen Wahlordnungen hat ein komplett unabhängiges Gremium über die Wahl zu entscheiden (Gericht, Ordinariat, etc.). Eine solche Instanz zu schaffen oder anzufragen (Landesebene, Bundesebene) hält die Satzungskommission aber nicht für praktikabel.

Um eine zügige Aufnahme der Tätigkeit zu gewährleisten oder um kurzfristig neue Wahlen einberufen zu können, hat auch der Wahlausschuss binnen einer Woche eine Entscheidung über die Wahlanfechtung zu treffen.

4. Anfechtungsberechtigung - drei Wahlberechtigte

Um auszuschließen, dass von einzelnen Wahlberechtigten (denen ein Ergebnis eventuell nicht zusagt) das Ergebnis einer Kontrolle zugeführt werden kann, hält es die Satzungskommission für sinnvoll, mindestens drei Wahlberechtigte zu fordern, die nur gemeinsam die Wahlanfechtung erklären können. Diskutiert wurde hier darüber, wahlberechtigte aus mehreren Delegationen zu fordern, was jedoch als zu starke Einschränkung erachtet wurde. Es kommt jedoch auch in dieser Regelung zum Ausdruck, dass die Wahlanfechtung letztes Mittel sein soll.